

RS Vwgh 2017/9/26 Ra 2017/04/0049

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.2017

Index

L72009 Beschaffung Vergabe Wien

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BVergG 2006 §2 Z8

BVergG 2006 §334

LVergRG Wr 2014 §20

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2017/04/0050

Rechtssatz

Ein (formell) zwischen einem "vorgeschobenen" privaten Dritten und einem anderen Privaten geschlossener Vertrag, der als Umgehungsgeschäft zu qualifizieren ist und somit (in wirtschaftlicher Betrachtungsweise) dem öffentlichen Auftraggeber zugerechnet werden muss, unterliegt nach Feststellung des Rechtsverstoßes den Bestimmungen über die Nichtigerklärung (Hinweis E vom 24. Juni 2015, Ra 2014/04/0043).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017040049.L03

Im RIS seit

09.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>